

Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgungszusagen in Zeiten der COVID-19 Pandemie

Die weiterhin angespannte Wirtschaftslage aufgrund der COVID-19-Pandemie nimmt zusehends auch Einfluss auf die Versorgungszusagen von Gesellschafter-Geschäftsführern.

Die Reduzierung von Versorgungszusagen ist zwar grundsätzlich möglich, dabei sind aber v.a. die steuerlichen Auswirkungen zu beachten.

So kann ein vollständiger oder auch nur teilweiser Verzicht auf Anrechte aus der Versorgungszusage zu einem unmittelbaren steuerlichen Zufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer führen. Dies gilt auch für gehaltsabhängige Zusagen, denn die Gehaltsabsenkung könnten auch gleichzeitig zu einer Reduzierung der Versorgungszusage und damit zu einer steuerschädlichen verdeckten Einlage beim Gesellschafter-Geschäftsführer führen.

Die seitens des Unternehmens ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen sollten also v.a. auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Versorgungszusage und die steuerlichen Folgen hin geprüft werden.

Nur wenige Maßnahmen, die auch die Versorgungszusage der Gesellschafter-Geschäftsführer betreffen, sind auch steuerlich unschädlich. So kann beispielsweise im Regelfall steuerlich unproblematisch auf die zukünftig erdienbaren Anwartschaften (sog. Future Service) verzichtet werden oder ein bedingter Forderungsverzicht (Verzicht gegen „Besserungsklausel“) ausgeübt werden. Bei der Umsetzung sollten auch die formellen Anforderungen an die Änderung von Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgungszusagen beachtet werden.

Häufig bestehen zu den unmittelbaren GGF-Versorgungszusagen auch Rückdeckungsversicherungen.

In den Fällen, in denen der Inhalt der Versorgungszusage **nicht** von den Bedingungen des Rückdeckungsversicherungsvertrages abhängt, kann durch eine - ggf. auch nur vorübergehende - Anpassung der Beitragszahlung (z.B. Beitragsstundung, Beitragsfreistellung) schon eine wirtschaftliche Entlastung erreicht werden.

Viele Versicherer bieten den Arbeitgebern derzeit solche Entlastungen z.B. durch Beitragsfreistellungen oder befristete Beitragsstundungen an.

Zu beachten sind dabei aber ggf. auftretende bilanzielle Effekte, da sich u.U. auch der in der Bilanz zu saldierende Aktivwert der Rückdeckungsversicherung verändert. Auch auf die privatrechtliche Insolvenzversicherung hat die Beitragsfreistellung bzw. -stundung Einfluss.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich gerne an Ihren zuständigen Berater von AXA.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PCEB Fachunterstützung & Netzwerkmanagement bAV & Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung